

# RS Vwgh 1999/9/13 98/09/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Der Spruch eines Straferkenntnisses hat auch die Anführung des Zeitpunktes der Begehung der Tat, und, falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art zu umfassen (Hinweis E 6.11.1995, 95/04/0122). Diesen Erfordernissen wird der angefochtene Bescheid (iVm dem Erstbescheid) in Ansehung der Bezeichnung der Tatzeit, deren Beginn bloß mit den Worten VON ENDE MAI 1995 umschrieben ist, nicht gerecht.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998090084.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)